



## Grundsätze des Hamburger Ausgleichsverfahrens

**Informationsveranstaltung für Pflegeeinrichtungen  
22. April 2013**

# Grundsätze des Hamburger Ausgleichsverfahrens

1. Rechtssicherheit
2. Wettbewerbsneutralität der Ausbildungsfinanzierung erreichen
3. Nur ein Meldezeitpunkt, Fakten statt Schätzungen
4. Flexibilität bei wesentlichen Änderungen
5. Regelmäßige Überprüfung des Verfahrens

# 1. Rechtssicherheit

- **Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes zu Einführung von Altenpflegeumlagen durch ein Land:**
  - **Prognose** erstellen, die zeigt, dass ohne ein Ausgleichsverfahren ein **Mangel** an Pflegefachkräften nicht behoben werden kann. Sie muss eine Bedarfs- und eine Angebotsprognose enthalten. Die Prognose muss empirisch und mathematisch hergeleitet und durch ein Gericht **überprüfbar** sein.
  - Dabei ist ausdrücklich die **Ausbildungsbereitschaft** der Betriebe zu erkunden.
  - Der prognostizierte **Mangel muss von längerer Dauer** sein.
  - Die Prognose muss dem **Beschluss der Landesregierung** zugrunde liegen.

# 1. Rechtssicherheit

- Umgesetzt durch **Befragung aller Pflegeeinrichtungen** im Sommer 2012
  - *Herzlichen Dank für die Mitwirkung!*
- **Ergebnisse** sind sowohl für die Altenpflegeausbildung wie für die GPA-Ausbildung „beeindruckend“ und tragfähig.
- Prognose lag dem **Senatsbeschluss** vom 16.04.2013 zu Grunde
- **Nachlesbar und nachprüfbar unter:**  
**[www.hamburg.de/bgv](http://www.hamburg.de/bgv)**

## 2. Wettbewerbsneutralität herstellen

- **Das Hamburger Ausgleichsverfahren stellt sicher:**
  - Vergütungsrelevant ist künftig ausschließlich der Ausgleichsbetrag, den eine Einrichtung in die Ausgleichsmasse einzuzahlen hat.
  - Die Nutzer von Pflegeheimen bzw. ihre Kostenträger zahlen künftig auf allen Hamburger Pflegeheimplätzen denselben Betrag für Ausbildungsvergütung.
    - ❖ Derzeit: Zwischen 0 Euro und über 100 Euro im Monat !
  - Dasselbe gilt für die Tagespflegeplätze.
  - Die Nutzer von ambulanten Pflegediensten bzw. ihre Kostenträger zahlen künftig bei allen Diensten denselben prozentualen Anteil ihrer Pflegeleistungsrechnung für Ausbildungsvergütung.
  - => **Wettbewerbsneutralität zwischen den Einrichtungen eines Sektors**

## 2. Wettbewerbsneutralität herstellen

- Der Anteil, den die ambulante, die teilstationäre und die vollstationäre Pflege an den Ausbildungsvergütungen insgesamt aufbringt, richtet sich nach dem Anteil des Sektors an den Pflegeumsätzen in Hamburg insgesamt.
- => **Wettbewerbsneutralität zwischen den Sektoren**



### 3. Nur ein Meldezeitpunkt, Fakten statt Schätzungen

- Ausgleichsverfahren bezieht sich auf ein **Ausbildungsjahr**:
  1. August bis 31. Juli
- Einziger **Meldezeitpunkt** im Jahr ist der 15. September
- Erlaubt eine **Umlage nach Fakten, nicht nach Schätzungen**:
  - tatsächlich im Betrieb tätige Auszubildende im begonnenen Ausbildungsjahr
  - tatsächlich entrichtete Bruttovergütungen für Auszubildende im abgelaufenen Ausbildungsjahr
  - Pflegeumsatz des Vorjahres
  - aktuelle Strukturdaten (Plätze)

## 4. Flexibilität bei wesentlichen Änderungen

- Das Verfahren kann **flexibel berücksichtigen**:
  - Einrichtung geht im laufenden Jahr in Betrieb oder beendet den Betrieb
  - Betriebsübergang, Fusion, Aufspaltung
  - erheblicher Umsatzeinbruch gegenüber dem Vorjahr
  - Platzzahlreduzierung
  - erheblicher Belegungseinbruch



# 5. Regelmäßige Überprüfung

- **Das Hamburger Ausgleichverfahren wird regelmäßig überprüft:**
  1. Ist das **Ausgleichsverfahren insgesamt** weiterhin erforderlich?
    - Erste Überprüfung spätestens zum 31.12.2017, danach im Abstand von höchstens vier Jahren
  2. **Liquiditätsaufschlag** angemessen und erforderlich?
    - Erste Überprüfung spätestens zum 31.12.2015, danach im Abstand von höchstens zwei Jahren
  3. **Verwaltungskostenpauschale** angemessen und erforderlich?
    - Erste Überprüfung spätestens zum 31.12.2015, danach im Abstand von höchstens zwei Jahren



Behörde für Gesundheit  
und Verbraucherschutz